

Beilage 1

zu Anhang 3 Vereinbarung zur Qualitätssicherung

Fortbildungsrichtlinien

1. Ziel / Zweck

¹ Ziel der Fortbildung ist

- a) die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen zu erhalten;
- b) diese Kompetenzen nach Massgabe der Entwicklung der Zahnmedizin zu aktualisieren;
- c) eine auch wirtschaftlich kompetente Praxisführung zu ermöglichen und damit das Wahrnehmen von Verantwortung in der Berufs- und Gesundheitspolitik zu fördern.

² Die Fortbildung ist das zentrale Element der Qualitätssicherung beruflich aktiver Zahnärztinnen und Zahnärzte.

2. Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Zahnärzte, solange sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

² In Institutionen mit mehreren Zahnärzten gilt sie für jeden Zahnarzt, der in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist.

³ Sie gilt ebenfalls für Zahnärzte, die unter fachlicher Aufsicht in Institutionen und Praxen tätig sind und ihre Weiterbildung abgeschlossen haben.

3. Umfang der Fortbildung

¹ Grundsätzlich sollen pro Kalenderjahr 80 Stunden Fortbildung geleistet werden.

² Der Nachweis der Fortbildung ist grundsätzlich alle 2 Jahre zu erbringen. Bei Schwangerschaft und Mutterschaft kann diese Frist auf 3 Jahre ausgedehnt werden.

4. Art der Fortbildung und Anrechnung

Als Fortbildung gelten

- a) wissenschaftliche und/oder praxisrelevante Programmteile von Veranstaltungen (Kongresse, Kurse, Vorlesungen, Seminarien, Workshops, Sektions- und Studygruppen-Anlässe). Die vermittelte Fortbildung muss in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

- b) Selbststudium (Lesen von Fachzeitschriften, audio-visuelle Lehrgänge, Umsetzung von Lehrbüchern usw.; Anrechnung gemäss Anhang 1a).
- c) Von den rund 60 Stunden Selbststudium pro Jahr werden pauschal 30 Stunden angerechnet.
- d) Pro Tag können höchstens 8 Stunden Fortbildungszeit geltend gemacht werden; bei Reisezeiten im Inland über 2 Stunden können pro Reisetag maximal 2 Stunden berücksichtigt werden. Bei Anlässen von Sektionen oder Studygruppen unter 4 Stunden Fortbildungszeit kann keine Reisezeit angerechnet werden. Bei Auslandsreisen ist die Anrechnung von maximal 4 Stunden Reisezeit möglich.

5. Abgrenzung

¹ Obwohl der Wissenserweiterung durch die praktisch-klinische Tätigkeit hohe Bedeutung zukommt, beschränken sich diese Richtlinien auf die Quantifizierung der praxisrelevanten Fortbildung; dabei ist das Selbststudium mit- eingeschlossen.

Aus Gründen der Praktikabilität wird darauf verzichtet, im Voraus Anforderungen an das fachliche Niveau von praxisrelevanten Fortbildungsveranstaltungen und –aktivitäten zu formulieren.

² Nicht als praxisrelevante Fortbildung werden Veranstaltungen auf den Gebieten der allgemeinen Persönlichkeitsschulung, Sprachtraining, Geldanlagemanagement betrachtet. Ohne die Bedeutung dieser wichtigen Form von Fortbildung herabmindern zu wollen, wird sie in den vorliegenden Richtlinien ausgeklammert.

6. Nachweis der Fortbildung

¹ Der Nachweis der absolvierten Fortbildungsstunden resp. – tage hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen.

² Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen jederzeit in der Lage sein, die geleistete Fortbildung nachzuweisen und schriftlich mit Zeitangaben zu belegen.

³ Als Nachweis gelten:

- a) Auf den Namen des Teilnehmers lautende und am Kurs selbst abgegebene Teilnahmebestätigung
- b) Präsenzliste des Veranstalters (für Veranstaltungen, zu denen sich die Teilnehmer nicht anmelden müssen)
- c) Zertifikate und ähnliche Beweismittel.

7. Überprüfung

Mit einem Aufgreifmechanismus (Stichprobe) werden jährlich minimal 10 % der Zahnärzte überprüft, die zu Lasten der Sozialversicherer abrechnen. Diese Aufgabe wird der gemeinsamen Qualitätskommission gemäss Anhang 3 (Vereinbarung zur Qualitätssicherung) des Tarifvertrages übertragen.

8. Verfahren bei Nichterfüllung dieser Richtlinien

¹ Kann der Nachweis für einen genügenden Fortbildungsumfang nicht erbracht werden, wird der Verpflichtete ermahnt und aufgefordert, den fehlenden Teil innerhalb des Jahres nachzuholen, das der Überprüfung folgt.

² Wird der Nachweis für eine genügende Fortbildung innert der Nachfrist nicht erbracht, so gelten die Sanktionen gemäss Art. 4 der Beilage 2 (Richtlinien zur Überprüfung der Fortbildung).

Anhang 1a:

80 h = 10 Tage	Weiter- und Fortbildung (Kongresse etc.)	50 h
	Study Groups	
	Sektionsanlässe	
	Selbststudium (maximal) (Fachzeitschriften etc.)	30 h
30 h	Selbststudium (nicht anrechenbar)	30 h